

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Per Email an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 9. Mai 2025

Änderungen der Winterreserververordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. März 2025 haben Sie uns eingeladen, an der Vernehmlassung zu den Änderungen der Winterreserververordnung (WResV) teilzunehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Allgemeine Einschätzung

Die EnDK und die BPUK engagieren sich für eine sichere Stromversorgung. Der zügige Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion in der Schweiz und der Abschluss eines Stromabkommens mit der EU sind dafür wichtige Grundpfeiler. Die Winterreserve trägt nicht zur langfristigen Verbesserung der Versorgungssituation bei, sie ermöglicht aber eine kurzfristige Absicherung der Stromversorgung bei ausserordentlichen Situationen, weshalb die EnDK und die BPUK diese stets unterstützt haben.

Die ergänzende Reserve bestehend aus Reservekraftwerken, Notstromaggregaten und WKK-Anlagen stellt eine wichtige Ergänzung zur Wasserkraftreserve dar. Würde die ergänzende Reserve ersatzlos auslaufen, würde die Last einseitig auf die Wasserkraft verschoben oder Reserveenergie fehlen. Eine solche Lücke in der Stromreserve ist zu vermeiden. Die EnDK und die BPUK unterstützen daher die Verlängerung der WResV. Wir äussern jedoch folgende Kritikpunkte bei den vorgeschlagenen Änderungen:

Übergangsfrist

Die vorgeschlagene Übergangsregelung muss so kurz wie möglich gehalten werden und darf maximal bis zum Inkrafttreten der Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) und nicht pauschal bis Ende 2030 gelten. Die fehlende gesetzliche Grundlage für die ergänzende Reserve führt zu Unsicherheiten und Risiken für die beteiligten Akteure. Eine besondere Herausforderung stellt die mangelnde Rechtssicherheit für die bereits laufenden Verhandlungen des Bundesamts für Energie mit Anbietern von Reservekraftwerken dar. Nach Abschluss der parlamentarischen Beratung zur Revision des StromVG ist die Inkraftsetzung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen daher zügig voranzutreiben. Auch die Erstellung der neuen Reservekraftwerke zur Ablösung der bestehenden ist zielgerichtet voranzutreiben.

Zusammenspiel mit anderen Verordnungen

Im Bereich der Versorgungssicherheit bei kurzfristigen Knappheitssituationen und bei Mangellagen wurde in den vergangenen Jahren ein umfangreiches Dispositiv von Massnahmen geschaffen, welches

in zahlreichen verschiedenen Erlassen festgehalten ist. Um den übergeordneten Rahmen besser zu verstehen, ist aufzuzeigen, wie die verschiedenen Verordnungen und Gesetze miteinander verknüpft sind und zusammenspielen. Namentlich zu erwähnen sind nebst der WResV resp. des StromVG, die Verordnung über den Betrieb der Reservekraftwerke zur Erzeugung elektrischer Energie für den Markt sowie die Instrumente im Rahmen der Wirtschaftlichen Landesversorgung mit möglichen Sparappellen, Verbrauchsverboten, Kontingentierungen und Angebotslenkung.

Insbesondere braucht es mehr Transparenz in der Frage, wann welche Massnahmen (produktions- und verbrauchsseitig) ausgelöst werden. Die EnDK und die BPUK haben sich bereits früher dafür ausgesprochen, dass verbrauchsseitig verhältnismässig milde Massnahmen (z.B. Einschränkungen bei Schaufensterbeleuchtungen oder privaten Saunen) frühzeitig getroffen werden sollen, bevor wertvolle Energie aus der Wasserkraftreserve abgerufen oder umweltschädigende Reservekraftwerke angeworfen werden.

Notstromgruppen ohne Netzanschluss

Der Ausschluss von Notstromgruppen im Inselbetrieb von einer Reserveteilnahme ist technisch unbegründet und im Hinblick auf den Zweck der Stromreserve nicht zielführend. Auch Notstromaggregate, die nicht ans öffentliche Stromnetz angeschlossen sind, können in einer unvorhergesehenen Knappheitssituation die Netze entlasten, indem der Elektrizitätsbezug aus dem Netz reduziert wird. Es könnte geprüft werden, ob die Massnahme im Sinn einer verbrauchsseitigen Reserve weitergeführt werden kann.

Reserveteilnahme über Aggregatoren

Eine Vereinfachung der operationellen Abwicklung der Reserveteilnahme durch eine Erhöhung des Grenzwerts bei Notstromgruppen und WKK-Anlagen für die Teilnahme über Aggregatoren ist zu begrüssen. Eine direkte Teilnahme an der Reserve (anstatt über Aggregatoren) setzt nämlich voraus, dass die Betreiber die Präqualifikation von Swissgrid erfüllen können, was für kleinere Anlagen einen hohen Aufwand bedeuten und dadurch ggf. wenig effizient sein kann.

Befristung von Erleichterungen

Der Betrieb der Reservekraftwerke und Notstromgruppen ist mit negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Bundesrat betonte bereits bei früherer Gelegenheit, dass mit der WResV keine Lockerungen von Umweltbestimmungen auf Vorrat erfolgen ([Erläuternder Bericht](#) zur WResV vom 22.12.2023). Dass dies auch mit der vorliegenden Änderung Gültigkeit behalten soll, begrüssen wir ausdrücklich.

Aufgrund der Bedeutung einer unterbrechungsfreien Stromversorgung waren die EnDK und die BPUK im Grundsatz damit einverstanden, befristete Erleichterungen von den Luftreinhaltevorschriften zu ermöglichen. Bestehende und neue Anlagen haben aber ab dem 1. Januar 2027 den einschlägigen Umweltvorschriften zu genügen.

Erweisen sich Lockerungen von Umweltschutzbestimmungen für die Zeit nach 2026 gleichwohl als notwendig, sind diese rechtzeitig vorzubereiten. Die Kantone, namentlich die Luftreinhalte-, die Lärmschutz- und die Gewässerschutzfachstellen, sind dabei anzuhören. Dies gilt in besonderem Mass für die Standortkantone von Reservekraftwerken.

Finanzierung von Sanierungsmassnahmen

Im Rahmen der WResV sind bestimmte Verbesserungsmassnahmen hinsichtlich der Partikelemissionen im Dauerbetrieb bei Notstromgruppen vorgesehen. Die Ausrichtung finanzieller Beiträge für solche Massnahmen werden begrüsst.

Andere Massnahmen (wie z. B. SCR-Katalysatoren) sind erst im Rahmen der Revision des StromVG vorgesehen. Deren Verzögerung führt nun dazu, dass sich auch die Umsetzung dieser für die Luftqualität wichtigen Massnahmen verzögert. Wir würden eine Aufnahme dieses Punkts in die WResV soweit möglich sehr begrüssen. Zumindest ist gestützt auf das revidierte StromVG eine frühzeitige

Vorbereitung von Nachrüstungen anzustreben. Es ist sicher zu stellen, dass Anlagen, die bereits LRV-konform betrieben werden, dabei nicht benachteiligt werden.

Verbesserung des Informationsflusses

Eine Verlängerung der WResV erfordert einen besseren Austausch zwischen den beteiligten Parteien. Entgegen Art. 24 Abs. 3 WResV erhielten die kantonalen Luftreinhaltebehörden die Meldungen bisher nicht innert nützlicher Frist. Dies erschwert den Vollzug des Umweltrechts und erhöht den Aufwand für alle Beteiligten. Es ist zu prüfen, wie die Informationsflüsse verbessert werden müssen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen gerne für Rückfragen zur Verfügung.

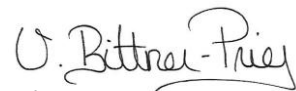
Freundliche Grüsse



Staatsrat Laurent Favre
Präsident EnDK



Staatsrat François Steiert
Präsident BPUK



Véronique Bittner-Priez
Generalsekretärin EnDK



Mirjam Bütler
Generalsekretärin BPUK